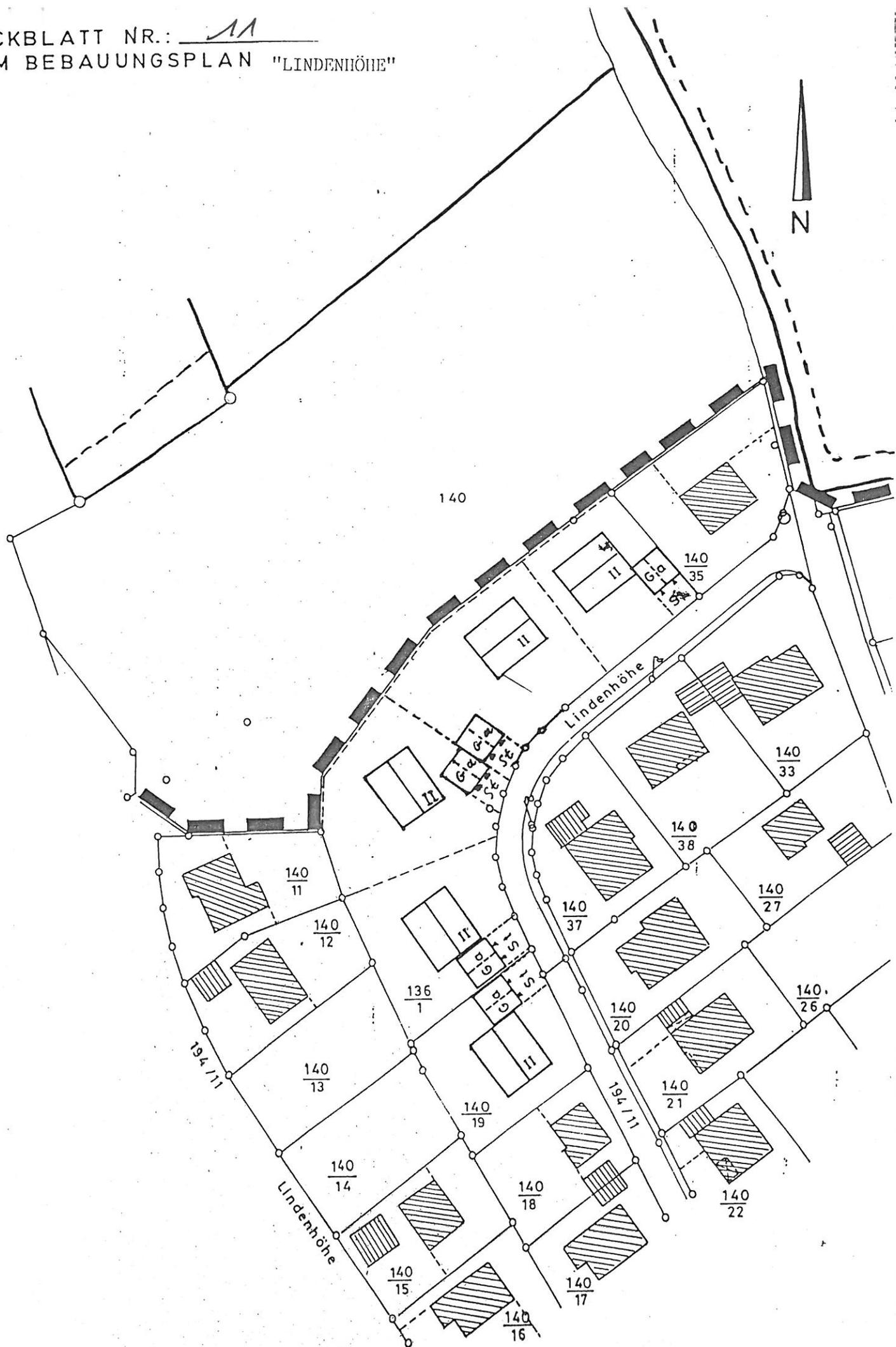


DECKBLATT NR.: 11
ZUM BEBAUUNGSPLAN "LINDENHÖHE"



Verfahrensvermerke

~~Der Entwurf des Bebauungsplanes/Deckblatt Nr. 11 vom 08.10.1987 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.~~

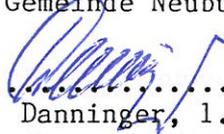
~~Neuburg a. Inn, den Gemeinde Neuburg a. Inn~~

~~.....
Danninger, 1. Bürgermeister~~

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.11.1987 den ~~Bebauungsplan~~/das Deckblatt Nr. 11 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neuburg a. Inn, den 17. Nov. 1987

Gemeinde Neuburg a. Inn


.....
Danninger, 1. Bürgermeister

~~Das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplan/das Deckblatt Nr. mit Bescheid vom Nr. gem. § 11 BauGB genehmigt.~~

~~Passau, den~~

~~Landratsamt Passau~~

~~Der Bebauungsplan /das Deckblatt Nr. 11 wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 09.12.1987 gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung des Bebauungsplanes/des Deckblattes Nr. 11 sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Ausschlag an den Haustafeln am 09.12.1987 bekanntgegeben.~~

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen und ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;